

Benutzungsordnung für die Turnhalle und die Spielhalle der Gemeinde Boostedt

1. Allgemeines

Turnhalle und Spielhalle sind Teile der Schule. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie dienen in erster Linie den Zwecken der Schule und der Gemeinde. In der unterrichtsfreien Zeit können sie jedoch auch Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Benutzung überlassen werden.

2. Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung der Hallen durch Vereine und sonstige Personengruppen ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die entsprechende Zeit für den betreffenden Verein in den Benutzungsplan der betreffenden Halle eingetragen.

Für die Zeit der Schulferien wird jeweils eine besondere Regelung getroffen.

Kann dem Antrag nach Verhandlung mit dem entsprechenden Verein nicht stattgegeben werden, ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Um den Vorrang für Schulveranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde zu sichern, ergeht jede Genehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Beteiligten erhalten in einem solchen Fall unverzüglich Nachricht. Im Widerrufsfall ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet.

3. Hausrecht

Das Hausrecht übt im Auftrage der Gemeinde der Schulleiter aus. Ist dieser nicht anwesend, so wird das Hausrecht durch den Schulhausmeister oder durch eine andere vom Schulleiter oder von der Gemeinde schriftlich bestellte Person ausgeübt.

4. Veranstalter, Übungsleiter

Für jede Veranstaltung ist ein Veranstalter bzw. Übungsleiter und mindestens ein Stellvertreter schriftlich zu benennen (im Folgenden nur noch Übungsleiter genannt).

Bei Vereinen, denen regelmäßig die Nutzung genehmigt wurde, ist für jede Benutzungsgruppe (Sparte) ein Übungsleiter und mindestens ein Stellvertreter schriftlich zu benennen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Ist bei Beginn der Benutzung eine solche Person nicht anwesend, darf die Halle von den übrigen Teilnehmern nicht betreten werden. Tritt dieser Umstand während der Benutzung ein, haben alle übrigen Personen die Halle sofort zu verlassen.

Der Übungsleiter ist verantwortlich für die Beachtung der Benutzungsordnung durch die Teilnehmer der Veranstaltung. Sämtliche Übungsleiter haben der Gemeinde schriftlich zu bestätigen, dass ihnen die Benutzungsordnung bekanntgegeben wurde.

Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Er hat zu überwachen, dass auch die sanitären Anlagen in einem sauberen Zustand gehalten

werden. Da diese Anlagen während der Schulferien nicht auf Veranlassung der Gemeinde gereinigt werden, obliegt ihm diese Pflicht insbesondere während dieser Zeiten.

In der Turnhalle steht dem Übungsleiter der Aufsichtsräum, zur Verfügung. Er hat dafür zu sorgen. Dass dieser Raum verschlossen ist, wenn er in ihm nicht anwesend ist.

5. Benutzungszeit

Die einer Benutzergruppe zugewiesene Benutzungszeit für die Halle ist unbedingt einzuhalten. Bus zum Ablauf dieser Zeit sind nicht nur die Halle, sondern auch die Nebenräume zu verlassen. Vor Beginn der Benutzungszeit dürfen die Benutzer weder die Halle noch die Nebenräume betreten.

6. Kontrollbuch

Im Aufsichtsräum der Turnhalle sowie in Geräteraum I der Spielhalle liegen je ein Kontrollbuch aus. Der Übungsleiter hat hierin vor Beginn der Veranstaltung seinen Namen sowie den Namen des anwesenden Stellvertreters, die Bezeichnung der Benutzergruppe sowie die Art der Veranstaltung und den Zeitpunkt des Beginns einzutragen. Außerdem sind hier zu vermerken:

- a) Mängel an den übernommenen Geräten und Einrichtungsgegenständen gem. Ziffer 10 Abs. 1
- b) während der Benutzung der Halle aufgetretene Mängel und Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen und Geräten gemäß Ziffer 9 Abs. 3,
- c) Unglücksfälle jeder Art,
- d) sonstige besondere Vorkommnisse von Bedeutung,
- e) Ende der Benutzung.

7. Arzneischrank

Im Aufsichtsräum der Turnhalle sowie in den Umkleideräumen der Spielhalle befinden sich für die Leistung Erster Hilfe Arzneischränke. Hieraus entnommene Gegenstände sind in das betreffende Verbrauchsbuch einzutragen, um rechtzeitige Ergänzung zu gewährleisten.

Es ist erwünscht, dass während jeder Veranstaltung eine Person anwesend ist, die in der Leistung „Erster Hilfe“ ausgebildet ist.

8. Verhalten in den Hallen

Das Betreten der Hallen ist nur Barfuß oder in Turnschuhen gestattet, die helle, nicht kratzende und nicht abfärbende Sohlen haben. Die Hallen dürfen auf keinen Fall mit den gleichen Schuhen betreten werden, die auch im Freien getragen worden sind. Die Schuhe sind in den Umkleideräumen zu wechseln.

Das Rauchen und das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist streng untersagt.

Die Beleuchtungsanlagen dürfen nur von dem Übungsleiter bedient werden. Vor dem Veranlassen der Halle muss jeder Übungsleiter alle Lichtanlagen ausschalten sowie Fenster und Türen der Halle und der Nebenräume verschließen, es sei denn, dass er im Anschluss an die Benutzung der Halle durch seine Übungsgruppe die Halle an den Übungsleiter der nachfolgenden Gruppe übergeben kann.

Die Lüftungsanlage darf auch nur durch den Übungsleiter, und zwar nur nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister, bedient werden.

9. Benutzung der Geräte und Einrichtungen

- (1) Der Übungsleiter hat sich vor Inanspruchnahme davon zu überzeugen, dass die Geräte im ordnungsgemäßen Zustand sind. Mängel sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden und im Kontrollbuch zu vermerken. Die Geräte gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn Mängel nicht unverzüglich gemeldet und im Kontrollbuch vermerkt werden.
- (2) Beschädigte Geräte sind deutlich durch die dafür vorhandenen Schilder zu kennzeichnen und von der Benutzung auszusondern. Der Übungsleiter hat streng darauf zu achten, dass ausgesonderte Geräte nicht benutzt werden. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen.
- (3) Werden Einrichtungen oder Geräte während der Benutzungszeit beschädigt, ist entsprechend Abs. 1 und 2 zu verfahren.
- (4) Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle, Außengeräte nicht in der Halle benutzt werden. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind alle gebrauchten Geräte an ihren bestimmten Platz im Geräteraum zu bringen. Alle Geräte, auch die Turnmatten, sind zu tragen, nicht zu schleifen.

10. Haftung

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Hallen, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Hallen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und die Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (2) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch

unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden.

- (4) Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Unbeschadet der in den Absätzen 1- 3 getroffenen Vereinbarungen, sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Verhalten außerhalb der Hallen

Benutzern der Hallen ist es nicht gestattet, die übrigen Teile des Schulgebäudes und des Schulgeländes zu betreten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur im Fahrradstand abgestellt werden. Das Befahren des Schulgeländes ist nicht zulässig.

12. Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Hallen werden folgende Entgelte erlassen:

- a) Für die Turnhalle 100,-- DM
- b) Für die Spielhalle 150,-- DM

Je Doppelstunde

Werden die Hallen regelmäßig über einen längeren Zeitabschnitt in Anspruch genommen, kann der Finanzausschuss für die gesamte Benutzungszeit oder für einzelne Zeitabschnitte Pauschalbeträge festsetzen.

Das Benutzungsentgelt ist spätestens bei Erteilung der Genehmigung zu entrichten. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb einer Woche nach Zustellung der Kostenrechnung an die Gemeindekasse zu überweisen.

Boostedt, den 10. Juli 1979

(L.S.)

gez. Steffensen